

§ 10 StrWPrO (Nordrhein-Westfalen) — Anmeldung zur Prüfung

Straßenwörterprüfungsordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der zuständigen Stelle.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich oder elektronisch nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und Anmeldeformularen durch die Ausbildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 Absatz 2 und 3 sowie bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) Bei der Anmeldung sind der zuständigen Stelle folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. in den Fällen des § 8 Absatz 1:
 - a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - b) vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichnete, handschriftliche Ausbildungsnachweise,
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule und
 - d) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
 2. in den Fällen des § 8 Absatz 2:
 - a) Nachweis über Art und Grad der Behinderung beziehungsweise
 - b) Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder Bescheid über erhaltene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule und
 - d) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
 3. in den Fällen des § 8 Absatz 3:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Absatz 3,
 - b) das letzte Zeugnis der besuchten berufsbildenden Schule oder Berufsbildungseinrichtung und
 - c) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
 4. in den Fällen des § 9 Absatz 1:
 - a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - b) vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichnete, handschriftliche Ausbildungsnachweise,
 - c) positive und befürwortende Beurteilung des oder der Ausbildenden,
 - d) eine positive und befürwortende Beurteilung sowie das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule und
 - e) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
 5. in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle im Sinne des § 9 Absatz 3,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und

c) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

Zitiervorschlag: § 10 StrWPrO (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrWPrO/10>